

FAQs Stromkostenbremse für Haushalte

Stand 29.11.2022

Warum gibt es die Stromkostenbremse?.....	3
Wer bekommt die Stromkostenbremse?.....	3
Wie funktioniert die Stromkostenbremse?.....	4
Wie wird die Stromkostenbremse berechnet?	4
Wann gilt die Stromkostenbremse?.....	5
Wann merke ich die Entlastung durch die Stromkostenbremse?	5
Wo sehe ich die Stromkostenbremse auf meiner Rechnung?.....	6
Ich habe mehrere Zählpunkte. Bekomme ich die Stromkostenbremse für jeden Zählpunkt? 6	
Was ist, wenn mein Haushalt keinen eigenen Zählpunkt hat?	6
Muss ich beim Wechsel meines Stromlieferanten (z. B. bei Umzug) etwas beachten, damit ich die Stromkostenbremse erhalte?	6
Wie viel Geld werde ich durch die Stromkostenbremse sparen?.....	7
Spielt die Haushaltsgröße für die Stromkostenbremse eine Rolle?	7
Wie werden einkommensschwache Haushalte unterstützt?	7
Was passiert, wenn mein vereinbarter Energiepreis über 40 Cent pro Kilowattstunde liegt? 8	
Anhang: Spezialthemen für Rückfragen.....	8
Warum wird die Stromkostenbremse nur bis 2.900 kWh gewährt?	8
Wieso wird für die Stromkostenbremse nicht auf den tatsächlichen individuellen Haushaltsverbrauch abgestellt?.....	8
Warum gilt die Stromkostenbremse nicht für Bewohner:innen von Studierendenheimen, Altenpflegeeinrichtungen und ähnlichen Wohnformen?.....	9
Warum gilt die Stromkostenbremse nicht für Vereine und Betriebe?.....	9
Warum gilt die Stromkostenbremse nicht für landwirtschaftliche Betriebe?.....	9
Wieso werden Zweit- und Nebenwohnsitze gefördert?.....	9
Warum wird für den Netzkostenzuschuss auf die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Erneuerbaren-Förderkosten abgestellt?	10
Warum wird Strom mit maximal 30 Cent pro Kilowattstunde gefördert?	10

Warum gibt es keinen festgelegten fixen Zuschuss pro Kilowattstunde?	10
Wie wird sichergestellt, dass die Stromkostenbremse keine Anreize zur Preiserhöhung setzt?	11
Wie wird die Strompreisbremse bei einem Lieferantenwechsel berechnet?	11
Mein Privathaushalt hat fälschlicherweise ein falsches standardisiertes Lastprofil (z.B. für Gewerbe oder Landwirtschaft) zugeordnet. An wen kann ich mich wenden?	11
Beispiel 1: Stromjahresabrechnung	12
Beispiel 2: Stromkostenberechnung	13

Warum gibt es die Stromkostenbremse?

Die Stromkostenbremse ist eine Entlastungsmaßnahme des Bundes. Sie wirkt den aktuellen Preissteigerungen bei Strom entgegen und setzt gleichzeitig einen Anreiz zum Stromsparen. Sie hilft schnell und unbürokratisch.

Wer bekommt die Stromkostenbremse?

Von der Stromkostenbremse profitieren natürliche Personen, die einen aufrechten Stromlieferungsvertrag für einen Haushalts-Zählpunkt haben. Diese Personen erhalten die Stromkostenbremse automatisch von ihrem Stromlieferanten durch Berücksichtigung auf der nächsten Rechnung und bei zukünftigen Teilbetragszahlungen.

Was ist ein Haushalts-Zählpunkt?

Haushalts-Zählpunkte erkennt man daran, dass ihnen ein gewisses standardisiertes Lastprofil zugeordnet wurde. Folgende standardisierte Lastprofile erhalten die Stromkostenbremse:

- HO (Haushalt)
- HA (Haushalt mit Warmwasserspeicher an einem Zählpunkt)
- HF (Haushalt mit Speicherheizung an einem Zählpunkt)

Die Information, welches standardisierte Lastprofil Ihrem Zählpunkt zugeordnet wurde, finden Sie in den Unterlagen Ihres Netzbetreibers (Netzzugangsvertrag).

Was ist ein standardisiertes Lastprofil?

Das standardisierte Lastprofil beschreibt das Abnahmeverhalten einzelner Gruppen von Verbraucher:innen. Es zeigt also an, zu welchen Zeiten mehr bzw. weniger Strom verbraucht wird. Für das typische Verhalten der Gruppe wird ein Lastprofil als Standard erstellt, das dann auf alle Verbraucher:innen angewendet wird, die solch einem Standardlastprofil zugeordnet sind. Die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils erfolgt durch den Netzbetreiber. Informationen, welches Lastprofil ihrem Zählpunkt zugeordnet wurde, finden Sie in den Unterlagen Ihres Netzbetreibers.

Wie funktioniert die Stromkostenbremse?

Pro Haushalts-Zählpunkt wird maximal ein Grundkontingent von 2.900 Kilowattstunden (kWh) gefördert. Das heißt: bis zu einem Verbrauch von 2.900 kWh übernimmt der Bund einen Teil der Stromrechnung. Wie hoch der Zuschuss des Bundes ist, hängt davon ab, wie hoch der jeweilige Energiepreis ist. Haushaltskund:innen mit höheren Energiekosten werden stärker entlastet als jene, die noch zu günstigeren Konditionen Strom beziehen können.

Wie wird die Stromkostenbremse berechnet?

Stromkosten setzen sich zusammen aus

- dem Netzentgelt für die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes,
- dem Energiepreis für die Ware Strom sowie
- den Steuern und Abgaben.

Diese Kosten werden auf den Stromrechnungen einzeln angeführt. Die Stromkostenbremse umfasst einen Zuschuss zum Energieteil der Rechnung. (Einkommensschwache Haushalte, die von den EAG-Förderkosten befreit sind, erhalten zusätzlich den Netzkostenzuschuss, der die zu zahlenden Netzentgelte verringert).

Die Stromkostenbremse wirkt bei allen Nettoenergiepreisen über 10 Cent pro kWh, das entspricht etwa dem Vorkrisen-Niveau. Der obere Schwellenwert liegt bei 40 Cent Nettoenergiepreis pro kWh. Pro kWh werden also maximal 30 Cent Zuschuss gewährt. Diese 30 Cent Zuschuss pro kWh übernimmt der Bund auch dann, wenn der Nettoenergiepreis über 40 Cent pro kWh liegen sollte.

Bei der Berechnung wird auf die individuellen Preisbestandteile der Energierechnung abgestellt. Für die Berechnung nicht relevant sind die Netzentgelte, Steuern und Abgaben sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben gewährte Zuschüsse oder eingehobene Beträge (z. B. NÖ Strompreisrabatt – dieser wird zusätzlich gewährt). Auch der Energiekostenausgleich der Bundesregierung in Höhe von 150 Euro wird zusätzlich gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Wann gilt die Stromkostenbremse?

Der Förderzeitraum läuft von 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024. Die Stromlieferanten berücksichtigen diesen Zuschuss automatisch, es braucht keinen Antrag dazu.

Das Gesetz zur Stromkostenbremse (Stromkostenzuschussgesetz) wurde im Oktober 2022 im Parlament beschlossen. Bis zum Abwicklungsstart waren noch Vorbereitungsarbeiten bei den Lieferanten erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Abwicklung automatisch funktioniert.

Wichtig ist: Wenn Sie begünstigt sind, greift die Stromkostenbremse ab 1. Dezember 2022. Das gilt auch dann, wenn Sie beispielsweise im November 2022 bereits eine Vorauszahlung für Dezember geleistet haben, bei der die Stromkostenbremse noch nicht berücksichtigt werden konnte (das Datum der Zahlung lag ja vor dem Abwicklungsstart am 1. Dezember). Die Lieferanten stellen sicher, dass Sie bei der nächsten Rechnung und den zukünftigen Teilbetragszahlungen den Zuschuss für den Zeitraum ab 1. Dezember 2022 erhalten.

Wann merke ich die Entlastung durch die Stromkostenbremse?

Bei der Ausarbeitung des Modells wurde sichergestellt, dass die Stromkostenbremse jedenfalls ab 1. Dezember 2022 wirkt.

Für die automatische Abwicklung der Stromkostenbremse waren Anpassungen in den IT-Systemen der Lieferanten notwendig. Diese Anpassungen sollten bis 1. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Falls es in Einzelfällen zu einer Verzögerung kommt, geht kein Tag der Unterstützung verloren. Allerspätestens bei der nächsten Rechnung wird der volle Betrag ab 1. Dezember 2022 abgezogen. Sobald die IT-Systeme der Lieferanten angepasst sind, ist die Wirkung der Stromkostenbremse bereits bei den unterjährigen Teilbetragszahlungen merkbar. Zu beachten ist, dass die Stromkostenbremse kostenmindernd auf den Energieanteil der Rechnung wirkt; bei den Netzentgelten, Steuern und Abgaben greift die Stromkostenbremse nicht.

Was sind Teilbetragszahlungen?

Bei den sogenannten Teilbetragszahlungen handelt es sich um Teilrechnungen. Damit leistet man – auf Basis des geschätzten Jahresverbrauchs – eine Vorauszahlung auf den Rechnungsendbetrag. Allfällige Differenzen zwischen den unterjährigen Teilbetragszahlungen und dem Rechnungsendbetrag werden durch ein Guthaben bzw. Nachzahlungen ausgeglichen.

Wo sehe ich die Stromkostenbremse auf meiner Rechnung?

Der Zuschuss des Bundes auf die Energiekosten wird auf der Rechnung als „Stromkostenzuschuss“ ausgewiesen. Das ist die gesetzliche Bezeichnung für die Stromkostenbremse.

Ich habe mehrere Zählpunkte. Bekomme ich die Stromkostenbremse für jeden Zählpunkt?

Sie bekommen den Zuschuss für jeden Haushalts-Zählpunkt mit aufrechtem Stromlieferungsvertrag.

Was ist, wenn mein Haushalt keinen eigenen Zählpunkt hat?

Energielieferanten haben keine Informationen darüber, wenn mehrere Haushalte über einen gemeinsamen Zählpunkt versorgt werden. Deshalb stellt die Stromkostenbremse auf Zählpunkte ab, für die ein aufrechter Stromlieferungsvertrag besteht. Pro Zählpunkt wird die Stromkostenbremse einmal gewährt.

Muss ich beim Wechsel meines Stromlieferanten (z. B. bei Umzug) etwas beachten, damit ich die Stromkostenbremse erhalte?

Nein, Sie müssen – außer dem Abschluss eines neuen Vertrages – nichts unternehmen. Die Stromkostenbremse wird automatisch auch bei ihrem neuen Lieferanten wirksam. Bei ihrem vorherigen Lieferanten erhalten sie die Stromkostenbremse bis zum letzten Tag des Vertragsverhältnisses.

Wie viel Geld werde ich durch die Stromkostenbremse sparen?

Die Höhe der Ersparnis hängt von den individuellen Energiekosten ab. Die Stromkostenbremse ist ein Entlastungsinstrument. Haushaltkund:innen, die höheren Energiepreisen ausgesetzt sind, werden stärker entlastet als jene, die erfreulicherweise weniger stark von Preissteigerungen betroffen sind.

Spielt die Haushaltsgröße für die Stromkostenbremse eine Rolle?

Haushalte, an deren Adresse mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) hauptgemeldet sind, erhalten ein Zusatzkontingent. Jede zusätzliche Person wird mit einem Kontingent von 350 kW/h zu 30 Cent unterstützt. Das entspricht einer zusätzlichen Entlastung von über 100 Euro pro Person und Jahr. Das Modell wird aktuell vom Finanzministerium finalisiert und die Entlastung kommt noch im Frühjahr nächsten Jahres bei den Haushalten an. Die Abwicklung soll weitgehend automatisch erfolgen.

Wie werden einkommensschwache Haushalte unterstützt?

Die Stromkostenbremse ist eine breit angelegte Entlastungsmaßnahme – sie greift für alle Haushaltkund:innen, die Strom beziehen. Um Haushalte mit geringem Einkommen zusätzlich zu unterstützen, gibt es auch einen Zuschuss bei den Netzkosten.

Um den **Netzkostenzuschuss** zu erhalten, muss der Haushalt von den Erneuerbaren-Förderkosten befreit sein. Das ist möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS) vorliegen. Für diese Haushalte übernimmt der Bund 75% der Netzkosten. Gedeckelt ist der Zuschuss pro Zählpunkt mit 200 Euro pro Jahr. Der Netzkostenzuschuss wird zwischen 1. Jänner 2023 (Inkrafttreten der neuen Systemnutzungsentgelte-Verordnung der E-Control) und 30. Juni 2024 gewährt.

Informieren Sie sich online, ob Sie die Voraussetzungen für den Netzkostenzuschuss erfüllen. Die Befreiung von den EAG-Förderkosten kann bei Erfüllung der Voraussetzungen bei der GIS GmbH unter www.gis.at/befreien/eag-kostenbefreiung beantragt werden.

Was passiert, wenn mein vereinbarter Energiepreis über 40 Cent pro Kilowattstunde liegt?

Pro Kilowattstunde (kWh) werden maximal 30 Cent Zuschuss geleistet. Sollte der Nettoenergiepreis z. B. 45 Cent pro kWh betragen, wird der maximale Zuschuss von 30 Cent auf der Rechnung abgezogen – für die kWh innerhalb des Grundkontingents sind von den Haushaltskund:innen dann nur 15 Cent netto anstelle von 45 Cent netto zu zahlen, 30 Cent übernimmt der Bund. Für Netzentgelte, Steuern und Abgaben greift die Stromkostenbremse nicht.

Anhang: Spezialthemen für Rückfragen

Warum wird die Stromkostenbremse nur bis 2.900 kWh gewährt?

Um die derzeitige Krise zu bewältigen, müssen wir Energie sparen. Das kann nicht gelingen, wenn alle Haushalte unverändert viel Strom verbrauchen. Deshalb kann die geförderte Energiemenge nur unter dem bisherigen durchschnittlichen Jahresbedarf liegen. Die 2.900 geförderten Kilowattstunden (kWh) stellen also zwei Dinge sicher: Ein großer Teil des Grundbedarfs an Strom wird abgedeckt, gleichzeitig kann mit reduziertem Stromverbrauch viel Geld gespart werden.

Wieso wird für die Stromkostenbremse nicht auf den tatsächlichen individuellen Haushaltsverbrauch abgestellt?

Dazu müsste auf den Letztjahresverbrauch eines Haushalts abgestellt werden. Bei Umzügen bzw. Ein- oder Auszügen, Geburten, Sterbefällen oder im Neubau liegt ein solcher noch nicht vor. Außerdem gibt es in den meisten Haushalten keine intelligenten Messgeräte (Smart Meter), die eine zeitnahe Verbrauchsinformation bereitstellen. Die meisten Haushaltskund:innen wissen nur einmal jährlich nach der Zählerstandablesung, wie hoch ihr Stromverbrauch tatsächlich ist. Die vorliegenden Daten wären viel zu fehleranfällig bzw. lückenhaft und ihre Vervollständigung hätte wertvolle Zeit gekostet, weswegen die Höhe des Grundkontingents einheitlich mit 2.900 kWh festgelegt wurde.

Liegt der tatsächliche Verbrauch eines Haushalts innerhalb des Förderungszeitraums darunter, ist die Höhe des Stromkostenzuschusses auf den tatsächlichen Verbrauch begrenzt.

Warum gilt die Stromkostenbremse nicht für Bewohner:innen von Studierendenheimen, Altenpflegeeinrichtungen und ähnlichen Wohnformen?

Das Modell sieht vor, dass der Bund einen Teil der Kosten der Stromrechnung übernimmt. Personen, die keinen Stromlieferungsvertrag und somit keine Stromrechnung haben, können im Modell nicht erreicht werden.

Die Stromkostenbremse wird ausschließlich Haushaltskund:innen gewährt. Bei z. B. einem Studierendenheim hat der Lieferant jedoch keinen Vertrag mit Haushaltskund:innen, sondern mit dem gewerblichen Betreiber der jeweiligen Einrichtung. Für Unternehmen gibt es mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) ein eigenes Förderinstrument.

Warum gilt die Stromkostenbremse nicht für Vereine und Betriebe?

Vereine oder Betriebe sind von der Stromkostenbremse ausgenommen. Für sie greift der Energiekostenzuschuss, der über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) beantragt werden kann. Details stehen unter www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/ zur Verfügung.

Warum gilt die Stromkostenbremse nicht für landwirtschaftliche Betriebe?

Für die gesamte landwirtschaftliche Urproduktion und das landwirtschaftliche Nebengewerbe gibt es einen gesonderten Stromkostenzuschuss, der über die Agrarmarkt Austria (AMA) abgewickelt wird. Details stehen unter www.landwirtschaft.at zur Verfügung.

Wieso werden Zweit- und Nebenwohnsitze gefördert?

Am Zählpunkt lässt sich nicht ablesen, ob sich dahinter ein Haupt- oder Zweitwohnsitz befindet. Außerdem sollen auch Wochenpendler:innen oder Studierende in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften von der Stromkostenbremse profitieren. Die Implementierung einer Datenverknüpfung und -überprüfung stünde darüber hinaus einer raschen und unbürokratischen Abwicklung entgegen.

Warum wird für den Netzkostenzuschuss auf die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Erneuerbaren-Förderkosten abgestellt?

Die Daten zu einkommensschwachen Haushalten gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) liegen den Netzbetreibern vor, da sie diesen keine EAG-Förderkosten verrechnen dürfen. Der Netzkostenzuschuss kann somit ohne separaten Antrag sofort gewährt werden. Andere bonitätsrelevante Daten zu ihren Kund:innen sind den Lieferanten bzw. Netzbetreibern nicht bekannt. Die Befreiung von den EAG-Förderkosten kann bei Erfüllung der Voraussetzungen über Antrag bei der GIS unter gis.at/befreien/eag-kostenbefreiung erfolgen.

Warum wird Strom mit maximal 30 Cent pro Kilowattstunde gefördert?

Die Obergrenze von 30 Cent soll verhindern, dass Stromanbieter die Preise willkürlich anheben, weil die Differenz ohnehin aus dem Budget gefördert wird. Das ist nicht der Sinn der Sache. Die Stromkostenbremse soll die Menschen in Österreich direkt unterstützen, sich die Stromrechnung besser leisten zu können.

Warum gibt es keinen festgelegten fixen Zuschuss pro Kilowattstunde?

Das erarbeitete Modell macht den Preis leistbarer, der am Ende auf der Stromrechnung bei den Kund:innen ankommt: Er soll für den geförderten Grundbedarf bei 10 Cent liegen. Dafür wird der gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarte Energiepreis durch einen staatlichen Zuschuss reduziert. Liegt dieser Preis bei 25 Cent, werden auf der Rechnung 15 Cent abgezogen. Liegt der aktuelle Preis bei 40 Cent, werden die maximalen 30 Cent abgezogen. Der Preis auf der Rechnung bleibt also in beiden Fällen gleich: 10 Cent netto für den Energiepreis (Netzgebühren, Steuern und Abgaben sind von den Kund:innen zu bezahlen).

Das dynamische Modell, das für die Stromkostenbremse erarbeitet wurde, ermöglicht es, dass Kund:innen im Ausmaß ihrer tatsächlichen Belastung entlastet werden. Kund:innen, die schon bisher einen höheren vertraglichen Energiepreis zu zahlen hatten (z. B. weil sie vor kurzem umgezogen sind und als Neukund:innen einen teuren Vertrag bekommen haben), werden stärker unterstützt.

Wie wird sichergestellt, dass die Stromkostenbremse keine Anreize zur Preiserhöhung setzt?

Das Gesetz zur Stromkostenbremse sieht ein Monitoring vor, dass unter anderem die Preisänderungen der Lieferanten im Förderzeitraum umfassen wird. Der Bericht ist dem Nationalrat zuzuleiten und darüber hinaus zu veröffentlichen. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Regelungen bleiben weiterhin aufrecht. Auch die Bundeswettbewerbsbehörde hat bereits angekündigt, dass sie den Strommarkt vor dem Hintergrund der geplanten Förderinstrumente weiter beobachten wird. Die Marktaufsicht der Regulierungsbehörde E-Control bleibt ebenso aufrecht.

Wie wird die Strompreisbremse bei einem Lieferantenwechsel berechnet?

Die tagesgenaue Abrechnung für den Vertragszeitraum erfolgt, indem das jährlich maximal zur Verfügung stehende Grundkontingent in der Höhe von 2.900 kWh durch 365 dividiert wird. So ergibt sich ein tagesweise aliquotiertes Kontingent von 7,95 kWh pro Tag. Eine Mitnahme von nicht verbrauchten Kilowattstunden (kWh) ist nicht möglich.

Mein Privathaushalt hat fälschlicherweise ein falsches standardisiertes Lastprofil (z.B. für Gewerbe oder Landwirtschaft) zugeordnet. An wen kann ich mich wenden?

Sollten tatsächlich Gründe vorliegen, die eine falsche Zuordnung nahelegen, kann beim Netzbetreiber oder beim Lieferanten eine Neuordnung beantragt werden. Ihr Antrag auf Neuordnung wird aufgrund einer Verbrauchsplausibilisierung überprüft.

Beispiel 1: Stromjahresabrechnung

Strom - Jahresabrechnung	
Abrechnungszeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023	
AnlNr. 120: Maria Musterfrau Bahnhofstraße 2, 1000 Musterstadt	
Energieentgelte	844,00
Netzentgelte	231,80
Steuern und Abgaben *)	3,50
Summe Betrag exkl. Steuer (20% Ust.)	1.079,30
+ Umsatzsteuer 20%	215,86
Stromkostenzuschuss	-409,31
Summe Betrag ohne Steuer	-409,31
Rechnungsbetrag gesamt inkl. Ust.	885,85
abzüglich geleistete Teilzahlungen (inkl. 20% Ust.)	-780,00
zuzüglich alter offener Forderungen	10,00
Rückstand	115,85
<i>Bitte den Rückstand bis zum 25.9. auf das untenstehende Konto überweisen.</i>	
neuer Teilzahlungsbetrag (ab 02.01.):	74,00
<i>der neue TZB ist ab 02.01. monatlich zu überweisen</i>	
<i>Seite 1</i>	
<i>*) Annahme: Ökostromkosten KJ 2023 = 0 Euro, Verlängerung der Reduktion der Elektrizitätsabgabe auf 0,001 Cent/kWh bis (zumindest) 31.12.2023</i>	

Beispiel 2: Stromkostenberechnung

Stromkosten 2023	
Stromverbrauch	3.500 kWh
Arbeitspreis (netto)	23,00 ct./kWh
Grundpreis (netto)	€ 39,00
Energiekosten (netto)	€ 844,00
20% Ust. Energieentgelte	€ 168,80
Energiekosten (brutto)*	€ 1.012,80
-Stromkostenzuschuss (netto)	-€ 409,31
Energiekosten abzüglich SKZ	€ 603,49
Monatliche Energiekosten (brutto)	€ 50,29
Kontingent SKZ	2.900 kWh
Fiktiver Arbeitspreis	€ 0,24114
Arbeitspreis zu SKZ	€ 0,14114
Energiekosten = Energieentgelte	